

6

Statuten

der

Chemnitz-Niesauer Eisenbahn- Gesellschaft.

Entwurf

zur Vorlage für die Generalversammlung
der

Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft
in Chemnitz

den 26. August 1844.



1W
46

Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn.

110 1 W 46X

o



Actien-Gesellschaft.

§. 1.

Der unter dem Namen: „Erzgebirgische Zweck-Eisenbahn-Gesellschaft“ im Jahre 1836 gebildete Actien-Verein, verbündet sich für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa zum Anschluß an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, und nimmt den Namen:

„Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft“
an.

§. 2.

Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszwecks Anlage-Capital.
werden vier Millionen Thaler aufgebracht, welche mit
Hinzunahme der zur Verzinsung der Einzahlungen wäh-
rend der Bauzeit (§. 20) erforderlich werdenden Summe
das Anlage-Capital bilden.

§. 3.

Die Actien-Gesellschaft wird von der Staatsregierung Mitglieder.
des Königreichs Sachsen, welche zu dem ursprünglichen
Anlage-Capital von vier Millionen Thalern den vierten
Theil einschießt, und den die übrigen drei Vierteltheile des-
selben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat rücksichtlich Ihres Antheils am Actien-Capital gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, wie die übrigen Actien-Inhaber, soweit nicht in den Statuten etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4.

Vertretung. Die Actien-Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen durch das Directorium vertreten.

§. 5.

Verpflichtung. Die Actien-Gesellschaft wird durch die von ihr in General-Versammlungen §§. 41, 49 gefassten Beschlüsse, so wie durch die statutmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

§. 6.

Gerichtsstand. Die Actien-Gesellschaft hat in der Stadt Chemnitz ihr Domicil und vor dasigem Stadtgerichte ihren persönlichen Gerichtsstand.

§. 7.

Dauer. Die Actien-Gesellschaft kann nur aufgelöst werden:
 a) durch Beschluß einer General-Versammlung, in welcher mindestens 25,000 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sind, und von den gegenwärtigen Stimmen mindestens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird nach vorgängiger vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, und so weit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber

auf das Anlage-Capital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammen zu berufenden General-Versammlung zur Justification so wie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;

- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Regierung;
- c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünf und zwanzigsten Betriebsjahrs nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittels Kaufes für den Staat zu erwerben.

Actien.

§. 8.

Das §. 2 gedachte Anlage-Capital wird durch 40,000 Zahl. Actien à 100 Thlr. aufgebracht, wovon die Staatsregierung 10,000 Stück übernimmt.

§. 9.

Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der Eigenschaft. jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionair betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, übrigens sowohl gegen die Actien-Gesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe

der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältniß des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

§. 10.

Höhe. Auf jede Actie kann, einschließlich der auf die ersten 30,000 Stück Interims-Scheine (Beilage A.) eingezahlten $2\frac{1}{2}$ Thlr., ein Gesamteinschuß von höchstens ein Hundert Thalern im Bierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

§. 11.

Interims-Actien. Die nach dem beigefügten Schema A. von der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgegebenen, so wie die gegen die ferneren Einzahlungen nach dem Schema B. auszugebenden Interims-Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft vertreten bis zu Emission der Actien, deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 12.

Form der Actien. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beigefügten Muster ausgefertigt, und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

§. 13.

Höhe. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

§. 14.

Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach Termine, dem Bedürfniß und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von mindestens vier Wochen inne liegt.

§. 15.

Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumen-^{Leistungs-}den Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der früheren Interims-Actien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

Bei der ersten auf zehn Thaler festgesetzten Einzahlung auf die Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft findet der Umtausch gegen die Interims-Scheine der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft statt, und werden die ersteren über den Betrag der Einzahlung, unter Zurechnung des Nominal-Werthes der letzteren von $2\frac{1}{2}$ Thlr., demnach über $12\frac{1}{2}$ Thlr. ausgefertigt.

Die Staatsregierung zahlt auf die von Ihr nach §. 3, 8, übernommenen 10,000 Stück Actien bei der ersten Einzahlung den vollen Nominal-Werth der Interims-Scheine mit $12\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Actie.

§. 16.

Die Nummern der Interims-Actien, auf welche eine Versäumniß. Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem

folchergestalt angelegten Präclufivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§. 14) vorzugehen hat, macht den Actien-Inhaber aller ihm als solchen zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interims-Actien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumnis zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Z i n s e n .

A. Zinsen.

§. 17.

Beginn. Die Einschüsse auf die Actien werden von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen ab, mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst. Die Verzinsung der bereits geleisteten Einzahlung von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. beginnt von dem Zeitpunkte an, wo der für den Umtausch derselben §. 15 festgesetzte Einzahlungstermin abläuft.

§. 18.

Dauer. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats März oder September.

§. 19.

Termine. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interims-Actien in geeigneten von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszuführen.

§. 20.

Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst Beschaffung der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem des Geldbe-
 Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu darfs.
 Erfüllung der vier Procent noch Fehlende aber aus dem
 Anlage=Capitale (§. 2) vorschussweise entnommen. Der
 Gesamtbetrag dieser Entnehmungen wächst künftig nach
 vollendetem Bahnbau dem Anlage=Capitale zu und ist,
 so weit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien
 oder sonst auf geeignete Weise zu decken.

B. Dividenden.

§. 21.

Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn Beginn.
 werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens
 Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten
 Zinsstermine (§. 18) verfällt, vertheilt.

§. 22.

Die Dividenden verfallen Ende März und Ende Termine.
 September jeden Jahres. In dem ersteren Termine
 wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom
 vorhergegangenen 31. December begründet, während für
 die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht
 vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maasstab
 giebt.

§. 23.

Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Divi- Feststellung
 denden hat das Directorium im Einverständniß mit dem der
 Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Ver- Dividende.
 theilung gelangenden Beträge festzusetzen.

§. 24.

Bekanntmachung. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

§. 25.

Dividenden=scheine. Die Dividenden werden auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividenden=scheine ausgezahlt.

§. 26.

Talons. Gleichzeitig mit den Actien (§. 12) werden Talons nach dem sub E. beigefügten Formulare nebst Dividenden=scheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividenden=scheine neue Talons und neue Serien von Dividenden=scheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 27.

Auszahlung. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interims=Actien (§. 19), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machende Ansprüche aufgehoben.

§. 28.

Verjährung. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig, dafern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage

auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach §. 34 statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefond.

§. 29.

Von dem nach Gewährung einer Dividende von vier Procent für das gesammte Actien-Capital sich ergebenden Reinertrage (§. 21) ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorium und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als fünf Procent des Anlage-Capitals (§. 2) belaufen.

Entstehung,
Zweck und
Höhe

§. 30.

Ueber den Reservefond ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschafts-Vermögens angelegt werden.

Verwaltung.

§. 31.

Verwendung. Das Directorium hat im Einverständniß mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

Bekanntmachungen.

§. 32.

Modalität. Die an die Mitglieder der Actien-Gesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Ermessen des Directorii außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

§. 33.

Wirkung. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actien-Gesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortifikationsverfahren.

§. 34.

Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interims-Actien, Actien, Talons oder Dividenden-Scheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25. Juli 1777 (II. C. C. A. Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6. October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von demselben Jahre S. 195) vorgeschriebene und mit

der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgericht zu Chemnitz zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente so wie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Schiedsverfahren.

§. 35.

Streitigkeiten, welche zwischen Actien-Inhabern als Eintritt, solchen oder zwischen diesen und der Actien-Gesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 36.

Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Er-Modalität, nennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Parthei ist, bei dem Stadtgericht zu Chemnitz auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Parthei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem

Directorio, oder, wenn dieses Parthei ist, von dem Stadtgerichte zu Chemnitz bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthema's und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadtgericht zu Chemnitz ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortgestellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgibt.

§. 37.

Unzulässig-
keit der
Rechtsmittel.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 38.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Regierungs-Commissar.

§. 39.

Die Staatsregierung ernennt einen Commissar für Ernennung. die Angelegenheiten der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.

§. 40.

Der Commissar welcher im Allgemeinen die Regierung Wirkungs- der Gesellschaft gegenüber vertritt, hat das Recht: kreis.

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen, und von den Verhandlungen des Directorii nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm, im Interesse der Regierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, beziehendlich bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern; und
- c) in General-Versammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspassus berichtet, die Abstimmung gehörig geleitet, und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwider läuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

General-Versammlungen.

§. 41.

Die Mitglieder der Actien-Gesellschaft berathen und Zweck. beschließen in General-Versammlungen.

§. 42.

Eintheilung.

Die Generalversammlungen sind:

- a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die §. 47 a. b. bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberaumen sind, wenn die Staatsregierung oder der Ausschuß darauf antragen.

§. 43.

Einladung.

Die Einladung zu einer jeden General-Versammlung ist, so weit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine von dem Directorio zu erlassen.

§. 44.

Legitimation.

Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien-Capitale (§. 2) in den General-Versammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welcher durch ein vom Finanzministerio ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatskasse befindlichen Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft legitimirt wird.

Anderere Actionairs haben sich durch Vorzeigung der Actien beim Eintritt in die General-Versammlungen zur Theilnahme an denselben zu rechtfertigen.

§. 45.

Stimmbe-
rechtigung.

Dem Bevollmächtigten des Staats steht in General-Versammlungen eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionairs geführten Stimmenzahl gleiche

Zahl an Stimmen zu, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der General-Versammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der General-Versammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist.

Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch in solchen Fällen das vorgedachte Quotal-Verhältniß von ein Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von andern Actien-Inhabern hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme; dagegen geben

2 —	5 Actien	2 Stimmen
6 —	15 „	3 „
16 —	30 „	4 „
31 —	50 „	5 „
51 —	75 „	6 „
76 —	100 „	7 „
101 —	150 „	8 „
151 —	250 „	9 „
251 und mehr	„	10 „

§. 46.

Den Vorsitz in General-Versammlungen und die Vorsitz-Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§. 47.

Die Gegenstände, welche in General-Versammlungen Gegenstände zum Vortrag und nach Befinden zum Beschluß kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß, welche einige Tage vor der General-Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses;
- c) die Abänderung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actien-Gesellschaft;
- e) Anträge einzelner Actionaire, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Anderere Angelegenheiten können vom Ausschuß oder Directorio in General-Versammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschluß gebracht werden.

§. 48.

Abstimmung. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des §. 7 a. gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschuß-Mitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

§. 49.

Beschlüsse. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für alle Mitglieder der Actien-Gesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

§. 50.

Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von

dem Vorsitzenden, einem Ausschuß-Mitgliede und zwei Actionairen mit zu unterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausschuß.

§. 51.

Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend Zweck. und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegen- über die Rechte und Interessen der Actien-Gesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nach §. 47 nicht selbst geschieht.

§. 52.

Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen.

Mitglieder-
zahl.

§. 53.

Von diesen achtzehn Ausschuß-Personen werden zwölf Wahl. durch die in den regelmäßigen General-Versammlungen stimmenden Mitglieder der Actien-Gesellschaft mit Ausschluß der Directoren und des §. 69 erwähnten Stellvertreter's (§. 47 h. 48), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der General-Versammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

§. 54.

Ausschuß-Mitglieder können nicht sein:

Befähigung.

- a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Aus-

- schusses zur Führung eines solchen Gesellschafts-
amtes für unwürdig erklärt werden;
- e) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem
nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung
aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directorial-Mitglieder und Beamte der Gesell-
schaft.

§. 55.

Annahme der
Wahl. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuss-
Mitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis
zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der
Dividenden-Scheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

§. 56.

Amts-dauer. Ende Juni jeden Jahres legen drei Ausschuss-Mit-
glieder, und zwar zwei der aus der Wahl der General-Ver-
sammlung hervorgegangenen und eines der von dem Aus-
schusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch
das Loos, später durch das Alter der Amtsführung be-
stimmten Reihenfolge ihre Stellen nieder. Die Austre-
tenden sind sofort wieder wählbar.

§. 57.

Austritt. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschuss-Mit-
glied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer
den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten
Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

§. 58.

Bacanz-en. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer
der §. 54 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der
Ausschuss zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß
(§. 57) während der Amtsführung ein Mitglied des Aus-
schusses aus demselben, so hat dieser die dadurch ent-

stehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschuß-Mitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

§. 59.

Die Ausschuß-Mitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Unentgeltliche Amtsführung.

§. 60.

Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschafts-Casse vergütet.

Auslagen.

§. 61.

Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Beamte.

§. 62.

Der Vorsitzende hat die Ausschuß-Mitglieder, soweit dies bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten, und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschuß-Mitglieder zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen.

Vorsitzender.

(Vergl. §§. 57, 64, 65, 66 g., 73.)

§. 63.

Ausschuß-Versammlungen sind so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschuß-Mitgliedern anzuberaumen.

Versammlungen.

§. 64.

Beschlüsse.

Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmen-
gleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen
des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sieben
Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension
oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§. 66 a.)
so wie über die Aufnahme von Darlehen (§. 85 c.) kann
jedoch nur eine aus mindestens zwölf Ausschuss-
Personen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen
durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht
erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative
Stimmenmehrheit.

§. 65.

Protocolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aus-
schusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende mit zu
unterschreiben hat, aufzunehmen. — Es steht dem Aus-
schusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen
einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden
Rechtskundigen zu wählen.

§. 66.

Wirkungs-
kreis.

Der Ausschuss hat:

- a) vier Directoren so wie den §. 69 gedachten
Stellvertreter zu wählen, und, falls durch die-
selben das Interesse der Gesellschaft gefährdet
sein sollte, deren Suspension und Remotion zu
verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlaß,
über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration
(§. 77) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii
zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern, und zu
deren fortwährender Controlirung gegen ange-

messene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassen-Revisionen vornehmen zu lassen;

- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der General-Versammlung, zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, so wie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.

(Vergl. §§. 5, 7, 23, 29, 31, 42 b., 47, 70 b. c., 73, 85 c. d. e. f. m. n.)

Directoren.

§. 67.

Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actien-Zweck-Gesellschaft zu verwalten.

§. 68.

Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vor- behältlich einer nach künftiger Vollendung des Baues zahl. Mitglieder-

unter Zustimmung der General-Versammlung mit Genehmigung der Staatsregierung zu treffenden veränderten Bestimmung.

§. 69.

Ernennung und Wahl. Die Staatsregierung ernennt ein Directorial-Mitglied, während die vier anderen Directoren und für diese ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden.

§. 70.

Befähigung. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

- a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschafts-amtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so wie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

§. 71.

Annahme der Wahl. Jede der vier von dem Ausschusse zu Directorial-Mitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividenden-Scheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

§. 72.

Amtdauer. Die Dauer der Function des von der Regierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der

Ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorial-Mitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorial-Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 73.

Während der Amtsführung kann jedes der vier von dem Ausschusse gewählten Directorial-Mitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, von dieser zwei-monatlichen Frist zu dispensiren.

§. 74.

Bacanzien, welche durch den Tod, durch Remotion (§. 66 a.) durch den Eintritt einer der §. 70 aufgezählten Hinderungsursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§. 73) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Directorial-Mitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 75.

Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten. Gleichstellung.

§. 76.

Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Chemnitz ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

§. 77.

Die Directoren mit Einschluß des Stellvertreters, erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft. Remuneration.

schaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung.
(Vergl. §. 66 b.)

§. 78.

Stellvertreter
der
Directoren.

Der nach §. 69 zu wählende Stellvertreter der vier von dem Ausschusse gewählten Directoren, auf welchen die in den §§. 70, 71, 73, 74, 76, 77 enthaltenen Vorschriften Anwendung erleiden, hat den Sitzungen des Directorii berathend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der vier von dem Ausschusse gewählten Directoren Stimmrecht. Die Amtsdauer desselben beschränkt sich auf einen zweijährigen Zeitraum.

§. 79.

Vorsitzender.

Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der §. 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungs- Bestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorial- Mitglied mit zu unterschreiben.

§. 80.

Stellvertreter
des
Vorsitzenden.

Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden §. 79 der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren,

welchem Directorial-Mitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.

§. 81.

Die Namen der Directoren und des Stellvertreters Legitimation. sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach §. 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

§. 82.

Beschlüsse des Directorii, zu welchem mindestens Beschlüsse. drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. §. 40 b.)

§. 83.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Protocolle. Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen, und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

§. 84.

Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, Verantwortlichkeit. welche den Statuten zuwider laufen, so wie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rückfichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 85.

Das Directorium ist die ausführende Behörde der Wirkungskreis. Gesellschaft und hat alle zu Erreichung des §. 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber:

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag beziehentlich von der Regierung genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discountiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständniß mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zu dem vierten Theile des §. 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§. 64) und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und gegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständniß mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§. 22 und 23) sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§. 66 e.) vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschluß der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthszugabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) die Actien-Gesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Lehnräger zu bestellen;
- k) Vollmachten zu ertheilen;

- l) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte so wie Remunerationen zu bestimmen — unbeschadet des von der Regierung vorbehaltenen Rechtes, den für den Bau der Bahn als Ober-Ingenieur oder nach deren Vollendung als Betriebsdirigenten anzustellenden Techniker sich zur Bestätigung präsentiren zu lassen;
- m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständniß mit dem Ausschuß (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;
- n) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den General-Versammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§. 4, 5, 7 a., 12, 14, 16, 19, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 42 b., 43, 47, 66 c. f. g., 86, 87, 88, 89, 91.)

Beamte.

§. 86.

Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich. Verantwortlichkeit.

§. 87.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Aus- führung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten, und hat das Directorium die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu machen. Bevollmächtigter.

§. 88.

Cautiōnen. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Cautiōn leisten.

Hauptcasse.

§. 89.

**Beaufsichtig-
ung.** Die Hauptcasse besteht in Chemnitz unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

§. 90.

Inhalt. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, so weit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

§. 91.

Verwahrung. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Verhinderungsfällen die Stelle des letzteren vertritt, verwahrt werden.

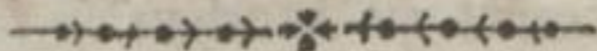
Statuten.

§. 92.

**Verbindende
Kraft.** Jeder Actien-Inhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu statten kommen könnte.

§. 93.

**Abänder-
ungen.** Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in General-Versammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.




A.

Interims-Schein.

Inhaber dieses Interims-Scheines hat sich bei der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft mit einer

Actie von Hundert Thaler

im 21-Fl.-Fusse

N^o 

betheiligt, darauf überhaupt *Zwei Thaler Zwölf Groschen* eingezahlt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs nach Maasgabe des Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, erlangt.

Chemnitz, den 15. August 1837.

Für den Bevollmächtigten
Adolph Wex.

Directorium der
Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Eisenstuck. G. F. Heymann.

Anmerkung. Ausser den obigen facsimilirten Namen tragen diese Interims-Scheine noch die eigenhändigen Unterschriften zweier Expedienten: **A. E. Kopf** und **K. Schwarze.**



SLUB

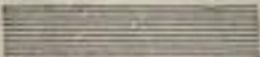
Wir führen Wissen.

B.

Interims-Actie

der

Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten **Thaler** ein Gesamteinschuss von höchstens *Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfusse* eingefordert werden kann, hat verhältnissmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den 184....

Der Regierungs-Commissar.

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

**Directorium der
Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Wörtlich abdruckten sind die §§. 15, 16, 17, 19, 27, 28, 34 der Statuten.



SLUB

Wir führen Wissen.

C.

A G T I E

der

Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniss der darauf eingezahlten **Einhundert Thaler**, im *Vierzehnthalerfusse* Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den 184.....

Der **Regierungs-Commissar.**

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

Directorium der
Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abzudrucken sind die §§. 26, 27, 28, 34 der Statuten.



SLUB

Wir führen Wissen.



STADT
BIBLIOTHEK
CHEMNITZ

D.

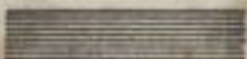
ter

Dividenden-Schein

zur

A c t i e

der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende März — September — 18..... aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmässig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den 18.....

Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach §. 28. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermin an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.



E.

TALON

ZUR

Actie

der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-Scheine — Ende September 18..... einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividenden-Scheinen.

Chemnitz, den 18.....

**Directorium der
Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)



SLUB

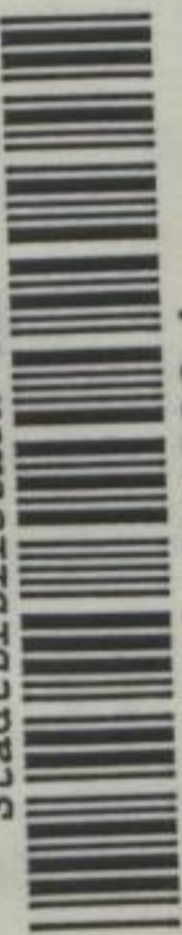
Wir führen Wissen.



STADT
BIBLIOTHEK
CHEMNITZ

We 507- (W 8, 11)

Stadtbibliothek Chemnitz



A 134626 1